

23.03.2023 Kollegeninformation Nr. 2/2023

ZUM AUSHANG

Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit und Ermäßigung im Schuljahr 2023/24

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in den meisten Fällen orientiert sich die Arbeitszeit auch an Schulen in freier Trägerschaft an der Arbeitszeit für die verbeamteten Lehrkräfte des öffentlichen Schulwesens. Die Hauptpersonalrätinnen Dagmar Bär und Ina Hesse sowie die Hauptpersonalräte Benedikt Karl und Julian Lohr haben nachfolgende Informationen zusammengetragen, welche hinsichtlich der Lehrkräfte an nichtstaatlichen Schulen entsprechend durch den Referenten für Schulen in freier Trägerschaft und kommunale Schulen ergänzt bzw. angepasst wurden.

1. Unterrichtspflichtzeit (UPZ)

Grundlage ist die Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018. Damit gilt für Vollzeit-Lehrkräfte die folgende altersunabhängige Tabelle:

	bei rein wissenschaftlichem Unterricht	bei rein nicht-wissenschaftlichem Unterricht
UPZ	23 Wochenstunden (WStd)	27 Wochenstunden (WStd)

2. UPZ bei teilweise nicht-wissenschaftlichem Einsatz

Für Vollzeit-Lehrkräfte (des Freistaats) ohne Ermäßigungen gilt in Abhängigkeit vom gehaltenen wissenschaftlichen Unterricht (inkl. der Anrechnungsstunden) folgende Regelung:

wissenschaftlicher Unterricht in WStd	UPZ
0 – 2	27
3 – 8	26
9 – 14	25
15 – 20	24
21 – 23	23

3. Teilzeit

Um die individuell gültigen Regelungen zu einer möglichen Teilzeitbeschäftigung herauszufinden, müssen jeweils die geltenden tariflichen Regelungen beachtet werden.

4. Altersermäßigungen

In Abhängigkeit vom Geburtstag erhalten Lehrkräfte des Freistaats Bayern im Schuljahr 2023/24 in Vollzeit die nachfolgenden Ermäßigungsstunden:

geboren	vor dem 02.02.1962	02.02.1962 – 01.02.1964	02.02.1964 – 01.02.1966	nach dem 01.02.1966
WStd	3	2	1	0



5. Ermäßigungen bei Schwerbehinderung

In Abhängigkeit vom Grad der Behinderung (GdB) stehen den Kolleginnen und Kollegen in Vollzeit folgende Ermäßigungsstunden zu, sofern die staatlichen Regelungen hierbei vollständig übernommen werden:

GdB	ab 50	ab 70	ab 90
WStd	2	3	4

6. Ermäßigungen und Teilzeit

Bei der Wahl des Teilzeitdeputats (bzw. des Stundenmaßes während der Arbeitsphase des Freistellungsmodells) ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl der zustehenden Ermäßigungsstunden (auf Grund von Alter und/oder Schwerbehinderung) anteilig reduziert. Für Lehrkräfte des Freistaats gilt die Tabelle in der Anlage des KMS Nr. VI.7 - 5 S 5400.1 - 6.3700 vom 12. April 2012. In Abhängigkeit der bei Vollzeit zustehenden Ermäßigungsstunden (Summe aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) ergeben sich beim links angegebenen, besoldungsrelevanten Teilzeitmaß (= beantragte, herabgesetzte UPZ bei rein wissenschaftlichem Unterricht) die rechtsstehenden Ermäßigungsstunden. Stundenmaße, die in diesen Tabellen fehlen, können in der Regel nicht als Teilzeitmaß beantragt werden.

in Vollzeit 1 WStd	
5 bis 11	0
13 bis 21	1

in Vollzeit 2 WStd	
7 bis 17	1
19 bis 21	2

in Vollzeit 3 WStd	
6 bis 11	1
13 bis 19	2
21	3

in Vollzeit 4 WStd	
6 bis 8	1
10 bis 14	2
16 bis 20	3

in Vollzeit 5 WStd	
6	1
8 bis 11	2
13 bis 16	3
18 bis 20	4

in Vollzeit 6 WStd	
7 bis 9	2
11 bis 13	3
15 bis 17	4
19 bis 21	5

in Vollzeit 7 WStd	
6 bis 8	2
10, 11	3
13, 14	4
16 bis 18	5
20, 21	6

Bei Ermäßigung und Teilzeit mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht sei aus Platzgründen auf das oben genannte KMS mit seiner mehrseitigen Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Brandl
 Referent für Schulen in freier Trägerschaft
 und kommunale Schulen